

Satzung

in der Fassung vom 12. Juli 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Arbeitskreis Familienforschung östliches Münsterland e.V."
Der Sitz des Vereins ist Ahlen in Westfalen. Der Verein ist beim Amtsgericht Ahlen im Vereinsregister eingetragen am 03.04.1997 unter Nr. VR667.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a) Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Forschung in genealogischer und familienkundlicher Hinsicht; darin eingeschlossen sind die wissenschaftlichen Nachbargebiete, Heraldik, Sphragistik, Numismatik und Höfe- und Namensforschung.
 - b) Die über den Verein zugänglichen Forschungsergebnisse dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Berufsgenealogen dürfen aus ihrer Mitgliedschaft im Verein keinen gewerblichen Nutzen ziehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - b) die Erschließung, Bearbeitung und Drucklegung von Quellen
 - c) Gründung und Unterhaltung wissenschaftlicher Stellen zur Sammlung genealogischen Materials, Betreuung familiengeschichtlicher Veröffentlichungen,
 - d) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen.
5. Der Verein ist regional nicht begrenzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen,
 - b) Familienverbände und sonstige Vereinigungen,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmebeschluß wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung der Satzung mitgeteilt. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und diese Satzung begründeten Pflichten für sich als verbindlich an.

3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen, sowie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist; über begründete Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluß begründeten Verpflichtungen zum Nachteil seiner Mitglieder und des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Beschlüsse hierzu bedürfen der 2/3- Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß zum Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen den Verein mehr zu. Schadensersatzansprüche des Vereins, die sich z. B. aus der Verletzung von § 2 Abs. 1.b) ergeben, bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
6. Mitglieder können den Status eines fördernden Mitgliedes (Förderers) erwerben.
 - a) Fördernde Mitglieder verpflichten sich in einer Erklärung an den Vorstand, mindestens den dreifachen Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes zu zahlen.
 - b) Diese Verpflichtung kann frühestens drei Jahre nach Abgabe der Erklärung zurückgezogen werden. Der Status als förderndes Mitglied kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum begrenzt werden; der erhöhte Beitrag kann unbeschadet der Eigenschaft als Förderer für den von der Erklärung erfaßten Zeitraum in einer Summe im voraus gezahlt werden.
 - c) Der Status erlischt, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
 - d) Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise als solche bekannt gemacht, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, namentlich genannt zu werden.
 - e) Handelsgesellschaften, die gewerbsmäßig genealogische oder heraldische Forschungen durchführen, sowie ihre Gesellschafter als Einzelpersonen können nicht fördernde Mitglieder werden.
7. Zum korrespondierenden Mitglied kann der Vorstand Personen ernennen, denen der Verein eine wesentliche Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeiten verdankt.
8. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Zu Ehrenförderern kann der Vorstand Personen ernennen, die die Belange des Vereins auf materiellem Gebiet durch besondere Leistungen gefördert haben.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Beitrag ist bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Ein- und Austritten während des Jahres, auch bei Ausschluß, ist stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als ein Jahr rückständig, kann es vom Vorstand auf Antrag ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zweimal schriftlich die Zahlung anzumahnen und die zweite Mahnung mit einer Postnachnahme über den rückständigen Betrag zuzüglich Kosten zu verbinden; die Verweigerung der Annahme führt zu einem Antrag auf Ausschluß. Der Ausschluß aus den hier aufgeführten Gründen kann auf Antrag rückgängig gemacht werden, wenn die Frage der rückständigen Beiträge und der dadurch entstandenen Kosten geklärt ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben, falls sie nicht zurücktreten, auch nach Ablauf bis zu den Neuwahlen im Amt. Ausfälle aus unvorhersehbaren Gründen kann der Vorstand bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Neuwahl kommissarisch besetzen, wenn die Fortführung der laufenden Geschäfte dies erforderlich macht.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu 3 Beisitzern.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme im Falle des §3 Abs. 4.c) dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand berechtigt, Fachkundige beratend einzuladen
6. Die Mitgliederversammlung (ordentliche M.) findet einmal jährlich vorzugsweise in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen (außerordentliche M.) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich mit Tagungsordnung einzuladen.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben oder anderen Mitgliedern eine Vollmacht erteilen. Kein Mitglied darf mehr als zehn Stimmen aus

Vollmachten vertreten. Jede Vollmacht soll bestimmte Weisungen des Vollmachtgebers zur Abgabe seiner Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten; diese Weisungen sind verbindlich. Eine Stimmenübertragung zu Abs.8g) dieses Paragraphen ist nicht möglich.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahlen zum Vorstand,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.Beschlüsse zu den Punkten a) bis e) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder. Beschlüsse zu f) und g) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Dabei wird eine zeitüberlappende Wahl praktiziert, d.h. bei Inkraftsetzung dieser Satzung wird einmal ein Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt und 1 Kassenprüfer für 2 Jahre. Wiederwahl nach Unterbrechung ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Auflösung, Haftung und Schlußbestimmungen des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur zu diesem Zweck einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Kreisarchiv Warendorf, Waldenburger Str. 2, Kreishaus, D-48231 Warendorf, das es im Sinne der Kreisarchivarbeit zu verwenden hat.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren für das laufende Jahr fälligen Beiträgen. Hiervon unbenommen sind Schadenersatzansprüche insbesondere aufgrund einer Verletzung von § 2 Abs.1.b).
4. Soweit vorstehende Satzung keine rechtsgültige abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und das geltende Vereinsrecht.